

Pressefreiheit in Gefahr?

In den EU Ländern Polen und Bulgarien

Nina Jaxy & Nora Zacharias

kommunikation.medien

Onlinejournal des Fachbereichs

Kommunikationswissenschaft

Universität Salzburg

ISSN 2227-7277

7. Ausgabe / Juni 2016

SONDER kommunikation.medien
Fenster

<http://www.kommunikation-medien.at>



1. Einleitung

„Wir müssen die politische Gestalt Europas immer wieder zeitgemäß erneuern, damit Europa auch in Zukunft sein zweites Versprechen einlösen kann, das Versprechen auf Freiheit. Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit, Pressefreiheit wie auch die vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes (...) sind die wesentlichen Voraussetzungen für Demokratie und Wohlstand, und sie gehören zusammen!“ (Angela Merkel 2014, zit. n. Demokratiezentrum Wien o.J.: 4, Herv. d. Verf.)

Diese Worte richtete Angela Merkel am 27. Februar 2014 vor dem britischen Parlament an die Öffentlichkeit. Worte, mit denen die deutsche Bundeskanzlerin noch vor knapp zwei Jahren deutlich machte, welche wesentliche Rolle die Pressefreiheit für Europa einnimmt: jene einer grundlegenden Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie (vgl. ebd.). Auch Laurent Wauquiez, französischer Politiker und ehemaliger Minister für Hochschulen und Wissenschaft, bezeichnet die Pressefreiheit in folgendem Zitat als Grundpfeiler eines demokratischen Europas: „Europa beruht auf demokratischen Werten. Dazu gehört die Pressefreiheit. Sie ist nicht verhandelbar.“ (Laurent Wauquiez o.J., zit. n. Süddeutsche 2011: o.S.)

Doch wie steht es in der europäischen Praxis um das von Merkel benannte „Versprechen auf Meinungsfreiheit“, um diesen „nicht verhandelbaren“ Grundpfeiler der Demokratie?

Ein Blick auf die jüngste Rangliste der internationalen Pressefreiheit von *Reporter ohne Grenzen* aus dem Jahr 2016 zeigt, dass bezüglich des Schutzes der Pressefreiheit in einigen Ländern Europas noch große Defizite bestehen (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: o.S., 2016b: o.S.). Auf der eigenen Website spricht

Reporter ohne Grenzen sogar von einer „Erosion des ‚europäischen Modells‘“ sowie von einer schwindenden Pressefreiheit in mehreren europäischen Staaten. Obwohl in Europa im weltweiten Vergleich die größte Medienfreiheit herrscht, machten dies deutlich, dass eine Tendenz zur Verschlechterung der Presse- und Medienfreiheit innerhalb Europas zu verzeichnen ist.

Polen ist nach diesem Index auf dem 47. Platz von 180 Ländern. Pressefreiheit ist hier gegeben (vgl. ebd.). Jedoch sind die aktuellen politischen Entwicklungen aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive hochproblematisch. So verabschiedete die polnische Mehrheitspartei *Prawo i Sprawiedliwość (PiS)*, auf Deutsch in etwa *Recht und Gerechtigkeit*, Ende Dezember 2015 ein neues Mediengesetz. Dieses legt fest, dass die Führungskräfte der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender in Zukunft nicht mehr vom Nationalen Rundfunkrat, sondern vom Minister für Staatsvermögen bestimmt werden. Auch plant die *PiS* die Durchsetzung eines weiteren Gesetzes, über das in den nächsten Monaten im Parlament entschieden werden soll, in welchem die nationalkonservative Partei mit absoluter Mehrheit vertreten ist. Im Jänner protestierten zehntausende Menschen in Polen gegen das neue Mediengesetz (vgl. *Zeit Online* 2016: 1). Die EU-Kommission kündigte kurz danach an, die Reformen der *PiS* umfassend zu prüfen und – da von Seiten Polens gegen verfassungsrechtliche Regeln verstoßen wurde (vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2016: 1) – erstmals von einem „Verfahren zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2016: 1) Gebrauch zu machen, das 2014 konzipiert wurde (vgl. ebd.).

Bulgarien nimmt mit Platz 113 auf der Rangliste der Pressefreiheit von *Reporter ohne Grenzen* 2016 den letzten Platz unter den EU-Staaten ein. Auf Platz 113 hat es sich um 17 Plätze verschlechtert (vgl. *Reporter ohne Grenzen* 2016a: 5). Viele Journalistinnen und Journalisten üben in Bulgarien Selbstzensur aus, da sie von ihren Redaktionen wenig Halt bekommen, und der Großteil der Medien wird von Oligarchen regiert. Außerdem wurden hier Reporterinnen und Reporter unter Druck gesetzt (vgl. *Reporter ohne Grenzen* 2016c: o.S.). Die aktuelle Situation und Entwicklung ist hier hochproblematisch.

Unter anderem diese Entwicklungen sind es, die aufzeigen, warum es aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive relevant ist, sich mit der politischen und medienpolitischen Situation in Polen und Bulgarien auseinanderzusetzen. Ziel dieser Arbeit ist es, eine aktuelle und möglichst umfassende Beschreibung der Situation der Presse- und Medienfreiheit in den beiden Ländern darzulegen. Unser

Anliegen ist es, über die spezifische Situation in den beiden osteuropäischen Ländern zu informieren und diese anhand selbst entwickelten Indikatoren vergleichbar zu machen. Durch die Analyse von Gesetzeslagen, EU-Kodizes und Pressefreiheits-Indikatoren von NGOs (Non-Governmental Organisation) sollen diese Kriterien entwickelt werden und die Situation in den beiden EU-Ländern Bulgarien und Polen eingeordnet und bewertet werden. Ausgehend von diesem Vorhaben lautet unsere zentrale Forschungsfrage:

Anhand welcher Kriterien lässt sich die Presse- und Medienfreiheit in den Ländern Polen und Bulgarien einordnen und bewerten?

2. Die Medien- und Pressefreiheit in der Europäischen Union

Am 10. Dezember 1948 wurde von der *Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO)* die „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)“ in Paris genehmigt und verkündet. (UN 1948: 1) Diese kodifizierte erstmals „umfassend grundlegende bürgerliche, politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als Ausformung des Schutzes der Menschenwürde“ (Haspel 2005: 8). In den 30 Artikeln ist auch die Meinungs- und Pressefreiheit in Artikel 19 verankert:

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ (UNO 1948: 4)

1945 wurde die UNO noch mit 51 Staaten gegründet, nun hat sie 193 Mitgliedstaaten. Für diese ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ zwar kein völkerrechtlicher Vertrag, aber sie ist ein Kodex und somit eine Empfehlung der Generalversammlung, die von den Mitgliedstaaten nicht zu unterzeichnen war, aber nicht verbindlich ist (vgl. Haspel 2005: 8). Somit ist auch die Meinungs- und Pressefreiheit nur eine Art Hinweis der UNO.

Die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (EMRK) ist beeinflusst von der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ wurde im Jahr 1950 vom Europarat in Rom verabschiedet und trat am 3. September 1953 in

Kraft. Im Gegensatz zur “Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte” ist diese für alle 48 Mitgliedstaaten des Europarats und damit auch für alle 28 Mitgliedsstaaten der EU, die alle auch Mitglieder des Europarat sind, verbindlich. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Grundrechtesschutz und die 59 Artikel sind von jeder Bürgerin und jedem Bürger einklagbar (vgl. Praetor Intermedia 2016: o.S.) – so auch die Freiheit der Meinungsäußerung in Artikel 10. Dieser besagt:

1. „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“ (Council of Europe 1950: 7)

2. „Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“ (Council of Europe 1950: 7-8)

Meinungs- und Pressefreiheit sichert in den EU-Ländern die Demokratie und verschafft dort den Bürgerinnen und Bürgern Freiheit. Durch das Recht auf freie Meinungsäußerung lebt die Staatsform Demokratie und ist deshalb als Säule der demokratischen Ordnung nicht verhandelbar. Der Europarat schützt und stärkt durch Artikel 10 EMRK dieses Recht. Dieser ist durch die Rechtsverpflichtung einklagbar und kann bei einem Verstoß vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gebracht werden (vgl. Reding 2011: 3).

Die EMRK ist die Grundlage für die “Charta der Grundrechte der Europäischen Union” und wurde vor allem für den Schutz der Freiheiten des Bürgers und der Bürgerin vor den Handlungen der EU-Organe geschaffen (vgl. ebd.: 5). Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 hat die Charta Rechtskraft als eigenständiges Dokument und ist rechtlich bindend geworden (vgl. ebd: 2) Alle Mitglieder der Europäischen Kommission haben vor dem Gerichtshof in Luxemburg einen Eid abgelegt, die Grundrechtcharta zu wahren. Alle Handlungen der Organe und

Einrichtungen der EU müssen in voller Übereinstimmung mit der Charta sein (vgl. ebd.: 6) – so auch in Bezug auf die Presse- und Meinungsfreiheit in Artikel 11:

- 1) „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- 2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet“ (EU 2010: 6)

Die Charta ist nur dann rechtlich bindend, wenn nationale Behörden Unionsrecht umsetzen oder anwenden. Es gelten in erster Linie die nationalen Verfassungen und Grundrechte-Kataloge der einzelnen EU-Länder. Diese und insbesondere ihre Gerichte sind dann verantwortlich für die Anwendung der Grundrechte. Die beiden EU-Länder Polen und Bulgarien zeigen, wie schwierig es ist, den Geltungsbereich der Charta im institutionellen System der Union verständlich zu machen. Kurz gesagt: Pressefreiheit ist zu einem großen Teil noch Ländersache (vgl. Reding 2011: 6).

Damit sich Journalistinnen und Journalisten bei Konflikten mit dem eigenen Staat und staatlich beeinflussten Institutionen auf etwas berufen können, wurde die “Europäische Charta für Pressefreiheit” im Jahr 2009 ins Leben gerufen. 46 Redakteurinnen und Redakteure aus 19 EU-Staaten entwarfen diese Charta und unterzeichneten sie (vgl. Ankenbrandt 2009: o.S.) Auf insgesamt zehn Artikel sollen sich Journalistinnen und Journalisten in der EU berufen und die Solidarität ihrer ausländischen Kolleginnen und Kollegen einfordern. Die Charta hebt die Medien- und Pressefreiheit als unabdingbare Bestandteile einer funktionierenden Demokratie hervor. Ferner fordert sie unter anderem ein Verbot von Zensur und Repression ebenso wie das Verbot einer staatlichen Lizenzierung für Presse und Online-Medien. Die zehn Artikel der Charta der Pressefreiheit sind nur Leitlinien und nicht rechtsverbindlich (vgl. Ankenbrandt 2009: o.S.). Das Ziel dieser Initiative soll jedoch sein, dass dieser Maßstab für die Beurteilung der Medienfreiheit in den Mitgliedsstaaten auch rechtlich zur Anwendung kommt (vgl. Pressfreedom EU 2016: o.S.).

3. Indikatoren für Pressefreiheit von NGOs

Pressefreiheit ist ein schwer definierbarer Begriff. Verfassungsnormen und Realität klaffen auseinander und das Verständnis von Pressefreiheit unterscheidet sich in vielen Ländern. Jedoch gilt diese als ein unabdingbarer Indikator für demokratische Systeme und es bedarf Indizes neben den Gesetzesvorlagen, die Pressefreiheit messen (vgl. Holtz/ Bacha 2003: 1). Auch in dieser Arbeit sollen Indikatoren

entwickelt werden. Deshalb werden regierungsunabhängige Organisationen wie *Freedom House* und *Reporter ohne Grenzen* betrachtet, um sich ein Bild über schon bestehende, anerkannte Indikatoren zur Messung der Pressefreiheit zu machen. Nach welchen Kriterien werden hier die Länder bewertet? (Vgl. Uni Passau 2016: o.S.)

3.1 Freedom of the Press (Freedom House)

Seit 1980 gibt die NGO *Freedom House* jährlich den Bericht "Freedom of the Press" heraus. Hier wird die Pressefreiheit in 199 Ländern weltweit bewertet und verglichen. Durch 23 Fragen in den folgenden drei Kategorien, wird der „Freedom of the Press“-Index errechnet und es werden jeweils Punkte vergeben (vgl. Freedom House 2016: 29).

1. **Rechtliche/juristische Grundlage (legal environment):** Einfluss von Gesetzen und anderen Regelungen auf die Informationsbeschaffung und Inhalte der Medien (max. 30 Punkte)
2. **Politische Rahmenbedingungen (political environment):** Politischer Einfluss auf Medieninhalte: Zugang zu Informationen, Zensurmaßnahmen, Einschüchterung von Journalisten durch staatliche oder andere Akteure (max. 40 Punkte)
3. **Ökonomische Rahmenbedingungen (economic environment):** Ökonomischer Einfluss auf Medieninhalte: Staatliche Förderungsmaßnahmen, Beschränkungen der Ressourcen, negative Auswirkungen durch Konkurrenz auf dem privaten Medienmarkt (max. 30 Punkte) (vgl. Freedom House 2016: 29f.)

Jedem Land wird eine Punktezahl von **0-100** gegeben. **0 Punkte** stellt dabei das höchstmögliche, **100 Punkte** das geringste Niveau der Pressefreiheit dar. Die erreichte Punktezahl bildet die Basis für die folgenden drei Einordnungen:

0- 30 Punkte	Pressefreiheit ist gegeben
31-60 Punkte	Pressefreiheit ist teilweise gegeben
61-100 Punkte	Pressefreiheit ist nicht gegeben

(Vgl. Freedom House 2016: 29)

Mit **28 Punkten** ist Polen nach diesem Index auf dem **51. Platz** von 199 Ländern, die Presse ist frei (vgl. Freedom House 2016: 26). Jedoch steht es auf der Liste „Countries to watch“. Das bedeutet laut *Freedom House*, dass diese Länder auf dem Weg sind, sich in Bezug auf die Pressefreiheit zu verbessern oder zu verschlechtern. Der Grund hierfür ist, dass seit Ende 2015 die Regierung immer mehr Einfluss auf die öffentlichen Medien nimmt und es eine starke Verbindung zwischen der Regierung und den Medien gibt (vgl. ebd.: 8). Demnach wurden hier die politischen Rahmenbedingungen schlecht bewertet – ein weiteres Abrutschen infolge restriktiverer Mediengesetze durch die nationalkonservative Regierung wird nicht ausgeschlossen.

Bulgarien liegt mit **40** Punkten weit hinter Polen auf dem **78. Platz**. Nach den vorliegenden Maßstäben wird die Presse als teilweise frei eingestuft (vgl. ebd.: 26). Seit 2003 wird die Presse in Bulgarien schon nicht mehr als „frei“ eingestuft. Die Regierung übte hier mehr Einfluss auf die Medien aus und erhob Verleumdungsklagen gegen Journalistinnen und Journalisten. Außerdem ist der Einfluss von Oligarchen und somit die wirtschaftliche Kontrolle auf die Medien groß (vgl. KAS 2014: 14-15).

Kritisch zu betrachten ist bei dem Index von *Freedom House*, dass die Skalen zur Bewertung in den USA entwickelt wurden und somit stark von dem US-amerikanischen Verständnis von Pressefreiheit geprägt sind (vgl. Uni Passau 2016: o.S.).

3.2 Reporter ohne Grenzen

Reporter ohne Grenzen bewertet die Lage der Presse- und Informationsfreiheit in 180 Ländern. Gemessen wird anhand eines umfangreichen Fragebogens, der aus 87 qualitativen Fragen danach besteht, inwieweit sich die jeweiligen Staaten bemühen, eine unabhängige Berichterstattung zu gewährleisten und Journalisten ungehindert arbeiten zu lassen (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: 8). Die Fragen sind in sieben Kategorien unterteilt: Medienvielfalt, Unabhängigkeit der Medien, Journalistisches Arbeitsumfeld und Selbstzensur, Rechtliche Rahmenbedingungen, Institutionelle Transparenz, Produktionsinfrastruktur und Übergriffe und Gewalt gegen Journalisten (vgl. ebd.: 8).

Vergleichbar mit „Freedom of the Press“ von *Freedom House* wird hier aus den gewichteten Antworten eine Punktzahl zwischen 0 (optimal) und 100 (schlecht) errechnet. Polen ist mit **23,89 Punkten** auf dem **47. von 180 Plätzen** (vgl. ebd.: 3).

Sein Rang hat sich im letzten Jahr um 29 Plätze verschlechtert, da zwar die Medien frei berichten können, jedoch allzu kritische und satirische Aussagen über Politikerinnen und Politiker nicht getroffen werden dürfen, da sonst das Risiko einer Verleumdungsklage besteht. Außerdem sind in Polen die meisten Privatsender und Printprodukte in ausländischer Hand (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016d: o.S.). Bulgarien nimmt mit **34,46 Punkten** auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen 2016 unter den EU-Staaten den letzten Platz ein. Auf **Platz 113** hat es sich im Vergleich zum Vorjahr um 17 Plätze verschlechtert (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: 5). Viele Journalistinnen und Journalisten üben in Bulgarien Selbstzensur aus, da sie von ihren Redaktionen wenig Halt bekommen und der Großteil der Medien wird von Oligarchen kontrolliert. Außerdem wurden hier Reporter unter Druck gesetzt (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016c: o.S.).

4. Eigene Indikatoren der Pressefreiheit

Auf der Grundlage der Gesetzeslage in Europa, der „Europäischen Charta der Pressefreiheit“ und den Messinstrumenten der zuvor vorgestellten NGOs werden nun die eigenen Indikatoren aufgestellt, um die Pressefreiheit empirisch messbar und damit überprüfbar zu machen. Durch die Literaturrecherche wird deutlich, welche Indikatoren *Freedom House* und *Reporter ohne Grenzen* nutzen, um die strukturellen Bedingungen der jeweiligen Mediensysteme zu bewerten. Hier wurden nun die Artikel der „Europäischen Charta der Pressefreiheit“ mit den Indikatoren von *Freedom House* und *Reporter ohne Grenzen* vereint und eigene Indikatoren aufgestellt. Diese sind Basis für die weitere Analyse der EU- Länder Polen und Bulgarien im Hinblick auf die Presse- und Medienfreiheit.

4. 1 Nationale Gesetzgebung

Dieser Indikator soll überprüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene für die Presse- und Medienfreiheit gegeben sind. „Journalisten sind die Hüter der Demokratie.“ Mit diesen Worten machte die ehemalige stellvertretende Generalsekretärin des Europarates Maud de Boer-Buquicchio im Jahr 2002 deutlich, welche Schlüsselrolle den Journalistinnen und Journalisten in unserer westlichen Gesellschaft zukommt. Daher gilt es, ihre besondere Rolle für unsere Gesellschaft

rechtlich zu schützen. Der Zugang zu und der Erhalt von Information ist das Recht jedes Einzelnen (siehe Artikel 10, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), selbst wenn diese der Regierung oder den Interessen von wirtschaftlichen Verbänden kritisch gegenüber stehen.

Bei *Freedom of the Press* handelt es sich bei dem ersten Indikator um das rechtliche Umfeld. Hier wird analysiert, ob Gesetze oder andere Regelungen auf die Informationsbeschaffung Einfluss nehmen (vgl. Freedom House 2016: 29-30). Auch bei *Reporter ohne Grenzen* sind die rechtlichen Rahmenbedingungen im vierten Indikator verankert und die "Charta der Pressefreiheit" fordert diese in Artikel 3. Da alle drei Institutionen diesen rechtlichen Faktor als Indikator haben, ist dieser auch für uns von großer Bedeutung. Außerdem fordert die "Charta der Pressefreiheit", dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass Medienmitarbeiter den vollen Schutz eines unabhängigen Gerichtssystems bekommen (vgl. Pressfreedom EU 2016: o.S.) Daher ist auch dieser Indikator relevant, denn wenn Sanktionen gegen Journalisten verhängt werden, ist die Pressefreiheit nicht mehr gegeben. Da dies auch von der nationalen Gesetzgebung bestimmt wird, wird unter diesem Indikator auch noch die Bestrafung und Sanktionen gegenüber Journalistinnen und Journalisten geprüft, denn diese stellen eine ernsthafte Bedrohung und Beschneidung der Demokratie und des Rechts des Einzelnen auf Informationen dar.

4.2 Staatliche Kontrolle/ Zensur

Die Unabhängigkeit von politischer und staatlicher Kontrolle ist die Voraussetzung für einen freien Gestaltungsraum der Medien. Wird dieser aufgrund von politischer Kontrolle bedroht, können Medien ihre demokratische Funktion nicht erfüllen. Daher überprüft der Indikator, ob und inwieweit die Regierungen in Polen und Bulgarien Einfluss auf die Medien bzw. die Presse nimmt. Ein weiterer zu prüfender Punkt ist, ob in den untersuchten Ländern eine Zensur vorliegt.

Auch *Reporter ohne Grenzen* fordern die Unabhängigkeit der Medien sowie eine institutionelle Transparenz und die "Charta der Pressefreiheit" besagt in Artikel 6, dass die wirtschaftliche Existenz von Medien nicht durch staatliche oder staatlich beeinflusste Institutionen gefährdet werden darf (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: 8/ Pressfreedom EU 2016: o.S.). Deshalb ist dieser Indikator auch für die vorliegende Forschungsarbeit von Bedeutung.

4.3 Wirtschaftliche Kontrolle/ Korruption:

Wirtschaftliche Unabhängigkeit ist ein wichtiger Faktor in Bezug auf Medienfreiheit. Zum Beispiel können Medien und ihre Inhalte wirtschaftlichen Zwängen unterworfen sein. Inwieweit nehmen Wirtschaftsunternehmen oder Oligarchen Einfluss auf die Presse? Herrscht Korruption in Polen und Bulgarien? Diese Fragen sollen durch diesen dritten Indikator beantwortet werden. Die Relevanz für die Pressefreiheit wird hier deutlich, weil auch bei Freedom of the Press der ökonomische Einfluss auf die Medieninhalte untersucht wird. Nicht nur staatlich, sondern auch wirtschaftlich fordern die *Reporter ohne Grenzen* in ihrer zweiten Kategorie die Unabhängigkeit der Medien (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: 8).

4.4 Medienvielfalt

Medienvielfalt ist ein weiteres wesentliches Element einer Demokratie. Der Sinn dahinter ist, dass durch die Vielfalt verschiedene Meinungen zu Wort kommen und gehört werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Medienvielfalt in Polen und Bulgarien gewährleistet ist. Auch Medienezusammenschlüsse können eine Bedrohung für Medienvielfalt und somit auch für die Meinungsfreiheit darstellen. Deshalb soll in diesem Indikator auch geprüft werden, in welchem Medienkonzentration in dem jeweiligen Land ein Problem darstellt. Die *Reporter ohne Grenzen* stellen diese Kategorie gleich an erster Stelle ihrer Analyse. Und auch die "Charta der Pressefreiheit" fordert in Artikel 1, journalistische Medien aller Art zu achten und zu schützen und die Vielfalt der Medien zu respektieren (vgl. Pressfreedom EU 2016: o.S.). Deshalb ist die Medienvielfalt auch für die vorliegende Analyse ein wichtiger Faktor.

4.5 Selbstregulierung der Medien

Ist ein Presserat in dem Land vorhanden? Gibt es eine Vertretung journalistischer Interessen gegenüber der Regierung? Dieser Indikator ist in keinem der drei vorliegende Maßstäbe explizit genannt. Die Forschungsgruppe dieser Arbeit befindet diesen Indikator jedoch als relevant für die Pressefreiheit. Institutionen wie der Presserat geben ethische Normen durch Kodizes vor, die eine demokratische Norm und im Wesentlichen freie Medien gestalten (vgl. Baum 2006: o.S.).

4.6 Einschränkung/ Zensur des Internets

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien bringen auch neue Bedrohungen für die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit mit sich. Denn durch die neuen Medien können Inhalte und Informationen schneller verbreitet werden, die sich kritisch gegenüber dem Staat und der Regierung äußern. Daher versuchen einige Staaten drastische Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern, wie beispielsweise gefilterte oder blockierte Inhalte, harte Strafen gegen Online-Blogger oder sogar Zugangsbeschränkungen zum Internet (vgl. Gillert 2012: o.S.).

Auch von Freedom House wird seit 2009 zusätzlich der „Freedom on the Net“-Index veröffentlicht, der in 65 Ländern ermittelt, wie frei das Internet dort ist, und ob „der Zugang und die Offenheit digitaler Medien zur Übermittlung von Informationen“ (Uni Passau 2016: o.S.) gegeben ist. Daher ist auch für diese Forschungsarbeit interessant, ob Polen oder Bulgarien in die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit eingreifen und den Zugang zu den neuen Medien bzw. dem Internet beschränken.

5. Anwendung der erstellten Indikatoren auf Polen und Bulgarien

Wir verwenden für unsere Untersuchung die sechs Indikatoren Nationale Gesetzgebung, Staatliche Kontrolle/ Zensur, Wirtschaftliche Kontrolle, Medienvielfalt, Selbstregulierung der Medien und Einschränkung/ Zensur des Internets. Nach diesen Indikatoren werden die beiden EU-Mitgliedsstaaten Polen und Bulgarien auf ihre Pressefreiheit geprüft. Jedem zu prüfenden Indikator kann eine Punktzahl von **0- 5** gegeben werden:

0 Punkte	Keine Einschränkung der Pressefreiheit
1 Punkt	Pressefreiheit ist großteils gegeben, nur in Einzelfällen nicht
2 Punkte	Pressefreiheit ist gegeben, in mehreren Fällen aber eingeschränkt

3 Punkte	Pressefreiheit ist eingeschränkt, in ein paar Fällen ist sie noch gegeben
4 Punkte	Starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben
5 Punkte	Von Pressefreiheit kann keine Rede sein

Da für jeden der sechs Indikatoren maximal je fünf Punkte vergeben werden, sind **30 Punkte** die höchste Punktzahl, die ein Land erreichen kann. **0 Punkte** stellen dabei das höchstmögliche und **30** das geringste Niveau der Pressefreiheit dar.

Diese **30 Punkte** wurden durch drei geteilt und noch einmal in folgendes Raster eingeteilt:

0- 10 Punkte	Die Pressefreiheit ist gegeben
11-20 Punkte	Die Pressefreiheit ist eingeschränkt
21-30 Punkte	Die Pressefreiheit ist nicht gegeben

5.1 Polen

Auf der Rangliste der Pressefreiheit des Jahres 2016 rangiert Polen auf Platz 47 (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016a: o.S). 2015 lag dieses Land noch auf Platz 18 von 180 Ländern (vgl. Reporter ohne Grenzen 2015a: o.S). Grund für die „deutliche Verschlechterung der Pressefreiheit“ (Reporter ohne Grenzen 2016b: o.S.) ist die Verabschiedung eines neuen Mediengesetzes Ende des Jahres 2015. Eine Analyse mittels der aufgestellten Indikatoren soll nun darüber informieren, wie es um die Medien- und Pressefreiheit in Polen bestellt ist.

Nationale Gesetzgebung

In der polnische Verfassung ist die Meinungs- und Informationsfreiheit in Artikel 54 verankert. Demnach wird „die Freiheit, die Anschauungen zu äußern sowie Informationen zu beschaffen oder zu verbreiten [...] jedermann gewährleistet.“ (Verfassung der Republik Polen 1997: o.S.) Außerdem sind Zensur sowie die staatliche Einmischung verboten. Die Pressefreiheit und die Freiheit anderer sozialer Kommunikationsformen werden in Artikel 14 festgehalten (vgl. Verfassung der Republik Polen 1997: o.S.). Die polnische Rundfunkverordnung reguliert hingegen den Rundfunkmarkt. Diese wurde 1992 erlassen und 2004 an EU-Richtlinien angepasst. Die Verordnung besagt, dass öffentlich-rechtliche und private Rundfunkprogramme informieren und unterhalten, einen Bildungsauftrag erfüllen und die polnische Kultur stärken sollen (vgl. Institut für Medien- und Kommunikationspolitik 2015: o.S.). Rechtlich gesehen ist die Meinungsfreiheit und Pressefreiheit hier also gegeben, auch wenn die rechtliche Formulierung viel Spielraum offen lässt. Daher wird für diese Kategorie **1 Punkt** (= Pressefreiheit ist großteils gegeben, nur in Einzelfällen nicht) vergeben.

1 Punkt	<ul style="list-style-type: none"> - Pressefreiheit ist in nationaler Gesetzgebung verankert - Zensur und staatliche Einmischung sind verboten - Rechtliche Formulierungen lassen Spielraum offen
----------------	--

Staatliche Kontrolle/ Zensur

In Polen gibt es ein duales Mediensystem, das demokratisch und rechtsstaatlich ausgestaltet ist. Die neue Regierung ist jedoch dabei, das Recht der öffentlichen Medien umzugestalten (vgl. Institut für Medien- und Kommunikationspolitik 2015: o.S.). Die polnische Mehrheitspartei Prawo i Sprawiedliwość (PiS) verabschiedete Ende Dezember ein neues Mediengesetz. Dieses legt fest, dass die Führungskräfte der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender in Zukunft nicht mehr vom Nationalen Rundfunkrat, sondern vom Minister für Staatsvermögen bestimmt werden. Bisherige Intendanten können von nun an zu jedem Zeitpunkt und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016: o.S.). Auch plant die PiS die Durchsetzung eines weiteren Gesetzes, über das in den nächsten Monaten im Parlament entschieden werden soll, in welchem die nationalkonservative Partei mit

absoluter Mehrheit vertreten ist. Im Zuge des geplanten Gesetzes sollen sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch die Nachrichtenagentur PaP in staatliche Institutionen umgewandelt werden, „die traditionelle und christliche Werte vermitteln“ (Reporter ohne Grenzen 2016: o.S.).

Zur Beaufsichtigung der Medien soll ein eigener „Rat der Volksmedien“ (ebd.) gegründet werden, dessen fünf Mitglieder vom polnischen Präsidenten und dem Parlament bestimmt werden. „Damit hätte die national-konservative *PiS*-Partei die absolute Kontrolle über die reichweitenstärksten Medien im Land.“ (ebd.) Die *PiS* begründet ihre Gesetzesänderungen mit einer Kurskorrektur: Unter der Politik der liberal-konservativen Vorgänger seien die öffentlichen Medien jahrelang beeinflusst worden und parteiisch gewesen (vgl. Tagesschau 2016: o.S.). Fakt ist, dass sich der staatliche Einfluss auf den öffentlichen Rundfunk durch das neue Mediengesetz stark erhöht hat. Es wurden bereits personelle Konsequenzen gezogen. Erste Zensuren gab es auch schon unter der neuen rechten Regierung. So wurde die Moderatorin Karolina Lewicka vom öffentlich-rechtlichen Nachrichtensender TVP Info vorübergehend suspendiert, als sie dem Kulturminister Piotr Gliniski mit kritischen Fragen auf den Zahn fühlte. Dank dem Protest ihrer Kollegen wurde die Suspendierung wieder aufgehoben, jedoch wurde ihr ein „Propaganda-Programm“ unterstellt (vgl. Zeit 2015: o.S.). Aufgrund der aktuellen Entwicklung werden für den Indikator staatliche Kontrolle/ Zensur **4 Punkte** (= starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben) vergeben. Volle 5 Punkte werden nicht vergeben, weil die Gesetze noch nicht verabschiedet worden sind.

4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - durch neues Mediengesetz staatliche Kontrolle - öffentlich-rechtlicher Rundfunk als auch die Nachrichtenagentur PaP sollen in staatliche Institutionen umgewandelt werden - „Rat der Volksmedien“ soll gegründet werden, dessen fünf Mitglieder vom polnischen Präsidenten und dem Parlament bestimmt werden - Moderatorin Karolina Lewicka suspendiert, wegen kritischer Fragen
-----------------	---

Wirtschaftliche Kontrolle/ Korruption

Quellen, die belegen, dass die Medien unangemessenen wirtschaftlichen Einschränkungen unterliegen, wurden nicht gefunden. **Daher wurden 0 Punkte vergeben** (= Keine Einschränkung der Pressefreiheit).

Medienvielfalt

Laut dem Institut für Medien- und Kommunikationspolitik (2015: o.S.) ist der polnische Medienmarkt einer der dynamischsten Märkte in Europa und weist eine vielfältige Presselandschaft mit einer großen Anzahl an Rundfunksendern auf. Der Pressemarkt wird vor allem von deutschen Medienhäusern, wie dem *Bauer Verlag*, *Axel Springer Polska* und *Polskapresse* beherrscht. Zusammen mit dem einzigen polnischen Verleger Agora teilen sie den stark konzentrierten Pressemarkt untereinander auf. Auf dem Fernsehmarkt herrscht ebenfalls ein Oligopol dreier TV-Sender (Atlas Medienfreiheit Osteuropa 2016: o.S.). Dazu zählt zum einen der öffentlich-rechtliche Rundfunk *TVP* (Programme *TVP1*, *TVP 2* und Spartenprogramme) und die beiden privaten Sender *TVN* und *Polsat*. *TVP1* ist der beliebteste Sender und kann sich noch vor den kommerziellen Programmen *TVN* und *Polsat* positionieren (vgl. ebd.). Hinzu kommt, dass die öffentlichen Sender nun zunehmend staatlicher Kontrolle unterliegen. Die Privaten sind hingegen noch unabhängig. Daher werden hier **3 Punkte** (= Pressefreiheit ist eingeschränkt, in ein paar Fällen ist sie noch gegeben) vergeben. Pressefreiheit ist nach wie vor gewährleistet, allerdings scheint sie tendenziell aufgrund der Besitzverhältnisse zu leiden.

3 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - Vielseitige Presselandschaft, jedoch Oligopol dreier TV Sender - Rundfunk und Pressemarkt stark konzentriert + staatliche Kontrolle
-----------------	--

Selbstregulierung der Medien

Der Rundfunkmarkt in Polen wird von der Aufsichtsbehörde *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji (KRRiT)* reguliert, die laut Artikel 213 der Verfassung den polnischen Rundfunk lizenziert und das Informationsrecht sowie das öffentliche Interesse am

Rundfunk hütet. In der Vergangenheit wurde öfters der Vorwurf laut, dass die Behörde die politischen Interessen der Parteien widerspiegelt, die für die Ernennung der Gremienmitglieder verantwortlich waren. Ursprünglich ist die Regulierungsbehörde jedoch als staatsfernes Organ konzipiert (vgl. Institut für Medien- und Kommunikationspolitik 2015: o.S.). Der Pressemarkt wird von keiner staatlichen Behörde reguliert. Zwar sieht das polnische Pressegesetz theoretisch die Einberufung eines Presserates vor, dieser hat jedoch aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung seiner Kompetenz so gut wie keine Bedeutung (vgl. Weberling et al. 2007: 13). Des Weiteren gibt es seit 1995 einen Ehrenkodex, der die Prinzipien der Wahrheit, der Objektivität, der Ehrlichkeit, der Toleranz, der Verantwortung und der Trennung von Information und Kommentar beinhaltet (vgl. Der Fachjournalist 2006: 14).

In Polen bestehen für den Presse- und Rundfunkbereich Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, der Presserat ist allerdings nicht wirklich aktiv und der Aufsichtsbehörde *KRRiT* wird Staatsnähe vorgeworfen – ein Problem, das sich in der polnischen Medienlandschaft noch an anderen Stellen bemerkbar macht. Daher werden hier **2 Punkte** (= Pressefreiheit ist gegeben, in mehreren Fällen aber eingeschränkt) vergeben.

2 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - es gibt Regulierungs- und Aufsichtsbehörden -> jedoch wird hier Staatsnähe vorgeworfen - Presserat nicht wirklich aktiv - Seit 1995 Ehrenkodex für Journalistinnen und Journalisten
-----------------	--

6. Einschränkung/ Zensur des Internets

In Polen bestehen bisher keine Einschränkung bzw. Zensur des Internets und seiner Inhalte. Das bedeutet, dass dieser Indikator mit **0 Punkten** (= Keine Einschränkung der Pressefreiheit) bewertet wird.

5.2 Bulgarien

Durch den Fall des kommunistischen Regimes 1989 in Bulgarien wurde, wie in anderen osteuropäischen Ländern, ein vielfältiges Aufblühen der Medienlandschaft verzeichnet. 2007 trat Bulgarien der EU bei und die Hoffnung war groß, dass die Presse die Leitlinien der Europäischen Union annimmt (Vgl. IfM 2015: o.S.). Jedoch ist Bulgarien auf den internationalen Ranglisten von *Freedom House* und *Reporter ohne Grenzen* weit hinter dem EU-Durchschnitt. Hier soll nun geprüft werden, ob auch nach den hier erstellten Indikatoren diese schlechte Pressefreiheitsbilanz auf Bulgarien zutrifft.

Nationale Gesetzgebung

In der postkommunistischen Verfassung von 1991 sind Meinungsfreiheit (Artikel 39), Schutz der Informationsquellen (Artikel 38), Freiheit der Medien und Zensurverbot (Artikel 40) sowie das Recht auf freien Zugang zu Informationen (Artikel 41) fest verankert (vgl. Christova/ Föger 2008: 12). Dadurch konnten sich öffentlich-rechtliche Anstalten, private Hörfunk- und Fernsehsender und auch unabhängige Tages- und Wochenzeitungen etablieren (vgl. IfM 2015: o. S.). Eine Einschränkung dieser verfassungsrechtlich geschützten Rechte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei der Verletzung der guten Sitten. Betrachtet man das Strafgesetz, können hier sehr hohe Geldbußen bei Beleidigung und Rufmord erteilt werden (vgl. Christova/ Föger 2008: 12). Beleidigung und Rufmord können durch den Staat individuell ausgelegt werden. Die Konrad-Adenauer Stiftung bemängelt, dass die rechtlichen Sanktionen gegen Medienunternehmen zu hart sind. Geldstrafen zwischen 5.000 und 15.000 Euro für rechtsverletzende Veröffentlichungen treffen vor allem kleinere Medienunternehmen, die dadurch wirtschaftlich in Bedrängnis gebracht werden können (gl. ebd.: 10). Eine kleine Regionalzeitung berichtete beispielsweise über Missstände in der Finanzindustrie und wurde wegen dieses einzelnen Beitrags zu einer Geldstrafe in Höhe von 5.500 Euro verurteilt (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016c: o.S.). “2014 wurde auch im Eilverfahren ein Gesetz verabschiedet, das Ermittlungen und Geldstrafen gegen Journalisten ermöglichte, die Berichte über Missstände in der Finanzindustrie publizierten.” (IfM 2015: o.S.) Dieser Indikator wird mit **4 Punkten** (= starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben) bewertet, da zwar die nationale Gesetzgebung für die Pressefreiheit gegeben ist, jedoch der Staat neue Gesetze gegen die Pressefreiheit verabschiedet hat und Sanktionen gegen Journalisten verhängt.

4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlage für Pressefreiheit besteht - Verletzung der guten Sitten kann jedoch staatstreu ausgelegt werden - 2014: Gesetz, das Ermittlungen und Geldstrafen gegen Journalisten ermöglicht
-----------------	--

Staatliche Kontrolle/ Zensur

Die Reporter ohne Grenzen kritisierten schon 2012 an Bulgarien, dass die Presse von der Politik missbraucht wird. Der Ministerpräsident Boyko Borissov unterhält zum Beispiel enge Beziehungen zu Medieneigentümern und Chefredakteuren, weshalb die Medien kein objektives Bild der aktuellen Politik vermitteln können (vgl. Bolzen 2012: o.S.). Zwetan Wassilew ist ein bulgarischer Unternehmer und Finanzier, der 2012 als zweiteinflussreichste Person des Landes angesehen wurde. Er soll mit finanzieller Unterstützung von der Corporate Commercial Bank (CCB), die Millionensummen mehrerer Ministerien verwaltet, die New Bulgarian Media Group (NBMG) finanziert haben. Zu der dominierenden Mediengruppe gehören vier überregionale Zeitungen, ein Magazin, ein Fernsehkanal sowie Beteiligungen an anderen Publikationen (vgl. Bolzen 2012: o.S.). Der Vorwurf lautet, dass die bulgarische Regierung durch die CCB eine ihrer freundlich gesonnenen Mediengruppen unterstützt und somit indirekt Einfluss auf die Blattlinie hat (vgl. Bolzen 2012: o.S.). Zensur besteht insoweit, als die Regierung Informationen kontrolliert und nicht frei über diese berichtet werden kann. Dieser Indikator wird mit **4 Punkten** (= starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben) bewertet, da eine indirekte staatliche Einflussnahme und Zensur vorliegen. Außerdem wurden hier Reporter durch die Regierung unter Druck gesetzt (vgl. Reporter ohne Grenzen 2016c: o.S.).

4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - Oligarchen besitzen durch staatliche Unterstützung große Medienhäuser - Staat nimmt indirekt Einfluss auf die Medien - Reporter wurden unter Druck gesetzt und bestraft
-----------------	---

Wirtschaftliche Kontrolle/ Korruption

In Bulgarien ist der Einfluss von Oligarchen und somit die wirtschaftliche Kontrolle auf die Medien groß. Da die Medien in Bulgarien als Handelsgesellschaften registriert sind, sind Besitzverhältnisse schwer nachzuvollziehen und der direkte finanzielle Einfluss von Parteien und anderen Institutionen ist unklar. Der russische Oligarch Tschorny übernahm zum Beispiel 2000 die liberale Zeitung *Standart* (vgl. KAS 2014: 14-15). Nebenbei besaß er auch den größten Mobilfunkanbieter *Mobitel*, dann übernahm er “50 Prozent der Tageszeitung *7Dni* (7 Tage) und eine der größten Fußballmannschaften des Landes, die *Levski*“. (KAS 2014: 14-15) 2003 wurde der *Standart* dann von dem Trainer der Mannschaft Todor Batkov übernommen und ist noch immer in dessen Besitz (vgl. KAS 2014: 14-15). Dieser Indikator wird mit 4 Punkten (= starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben) bewertet, da Besitzverhältnisse in den Medien nicht nachvollziehbar sind und offensichtlich wirtschaftliche Interessen hier eine große Rolle spielen.

4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - Einflüsse von Oligarchen und Parteifunktionären - Besitzverhältnisse nicht nachvollziehbar - große wirtschaftliche Interessen
-----------------	---

Medienvielfalt (Konzentration)

In Bulgarien herrscht ein Monopol im Bereich des Pressevertriebs. Der Politiker und Unternehmer Deljan Peewski kontrolliert mit seiner Mediengruppe *New Bulgarian Media Group (NBMG)* den Pressevertrieb (vgl. KAS 2014: 10). Etwa 90 Prozent des Zeitungsmarktes liegen in der Hand des Oligarchen Deljan Peewski (vgl. KAS 2014: 11). Auch hier sind wieder staatliche und wirtschaftliche Einflüsse zu verzeichnen. In Bulgarien herrscht ein alarmierend hohes Niveau an Medienkonzentration und es gibt keine gesetzlichen Konzentrationskontrollen. Die enge Verknüpfung zwischen Geld, Macht und Medien führt zu einer Beschränkung der Pressefreiheit (vgl. Dimitrova 2014: o.S.). Der Indikator wird daher mit **4 Punkten** (= starke Einschränkung der Pressefreiheit, nur in Einzelfällen ist Pressefreiheit gegeben) bewertet.

4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - keine gesetzliche Konzentrationskontrolle - Geld und Macht kontrollieren hier die Medien - Monopol der <i>New Bulgarian Media Group</i>
-----------------	---

5. Selbstregulierung der Medien

Obwohl es in Bulgarien bereits seit 1989 freie Medien gibt, ist ein Presserat erst 2005 gegründet worden (vgl. MMR 2016: o.S.). Am 25.11.2004 haben bulgarischer Journalisten und Herausgeber in Sofia freiwillig ein Abkommen über einen neuen Ethik-Kodex für Journalisten unterzeichnet, "der das Niveau der Berichterstattung heben und für mehr Transparenz in den Medien sorgen soll." (Beckendorf 2005: o.S.) Hier wurde festgelegt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, Besitzverhältnisse der Medien zu erfahren. Außerdem wurden den Medienschaffenden ausdrücklich geraten, sich von politischem und kommerziellem Druck frei zu machen (vgl. Beckendorf 2005: o.S.). Dieser Ethik- Kodex ist zwar ein wichtiger Schritt in der Gesellschaft. Jedoch liegen hier keine Verbindlichkeiten, sondern nur Richtlinien vor. In den vorangegangenen Indikatoren wurde herausgearbeitet, dass diese jedoch in den letzten Jahren durch wirtschaftlichen und politischen Einfluss nicht eingehalten werden konnten und keine Selbstregulierung stattfindet. Daher werden hier **3 Punkte** (= Pressefreiheit ist eingeschränkt, in ein paar Fällen ist es noch gegeben) vergeben.

3 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> - Ethik Kodex vorhanden - Presserat seit 2005 - Selbstregulierung findet jedoch durch wirtschaftlichen und politischen Einfluss nicht statt
-----------------	---

Einschränkung des Internets

In Bulgarien gibt es keine Einschränkung bzw. Zensur des Internets und seiner Inhalte. Das bedeutet, dass dieser Indikator mit **0 Punkten** (= Keine Einschränkung der Pressefreiheit) bewertet wird.

6. Ergebnisse/ Fazit

Unsere Forschungsfrage „Anhand welcher Kriterien lässt sich die Presse- und Medienfreiheit in den Ländern Polen und Bulgarien einordnen und bewerten?“ wurde in dieser Arbeit beantwortet. **Einordnen** lässt sich die Ausgestaltung der Pressefreiheit anhand der Indikatoren: Nationale Gesetzgebung, staatliche Kontrolle/ Zensur, wirtschaftliche Kontrolle, Medienvielfalt, Selbstregulierung der Medien und Einschränkung/ Zensur des Internets. **Bewertet** wurden diese dann durch die durchgeführte Analyse, die zu folgendem Ergebnis kommt:

Land	Einzelne Punktevergaben	Punkte gesamt	Bewertung der Pressefreiheit
Polen	1+4+0+3+2+0	10 Punkte	Pressefreiheit ist gegeben
Bulgarien	4+4+4+4+3+0	19 Punkte	Pressefreiheit ist teilweise gegeben

In der Analyse mit unseren Indikatoren hat Polen **10 Punkte** erreicht. Das heißt, es wird noch als Land eingestuft, in dem die Pressefreiheit gegeben ist. Aufgrund jüngster Entwicklungen könnte sich die Situation in den nächsten Monaten aber drastisch verschlechtern – die Analyse scheint dafür zu sprechen. Es gilt, die medienpolitischen Entwicklungen weiter zu beobachten. Verglichen mit Polen ist die Situation in Bulgarien vergleichsweise kritischer, obwohl es deutlich weniger mediale Beachtung erhält als Polen.

In dieser Analyse erreicht der EU- Mitgliedsstaat Bulgarien nach den aufgestellten Indikatoren **19 Punkte** und wird somit als Land eingestuft, in dem die Pressefreiheit nur teilweise gegeben ist. Jedoch ist Bulgarien mit seinen 19 Punkten schon nahe an der Grenze zu einem Staat, in dem keine Pressefreiheit mehr herrscht. Dieses Ergebnis ist problematisch und verdeutlicht, dass es um die Medienlandschaft Bulgariens nicht gut steht. 26 Jahre liegt die politische Wende

nun zurück. Demokratie ist die Staatsform und trotzdem unterwerfen sich die Medien der Kontrolle mächtiger Oligarchen. Der Medienmarkt wird staatlich und wirtschaftlich beeinflusst und eine unabhängige freie Presse ist nicht gegeben.

Diese Entwicklung ist vor allem deshalb besorgniserregend, weil die Pressefreiheit einer der wichtigsten Indikatoren für den Zustand einer Demokratie darstellt (vgl. IfM 2005: o. J.). Zu hoffen bleibt bei beiden Ländern, dass die zunehmende Verwurzelung des Landes in Europa auf lange Sicht positiv wirkt (vgl. Christova/Föger 2008: 6).

7. Literatur

Ankenbrandt, Hendrik (2009): Charta für Pressefreiheit. Gegen staatliche Verfolgung. Online unter: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/charta-fuer-pressefreiheit-gegen-staatliche-verfolgung-1796651.html> (13.05.2016).

Atlas Medienfreiheit Osteuropa (2016): Polen. Online unter: <https://wp.uni-passau.de/medienatlas-osteuropa/laender/polen/> (14.05.2016).

Baum, Achim (2006): Medienfreiheit. Pressefreiheit durch Selbstkontrolle. Online unter: <http://www.bpb.de/apuz/29527/pressefreiheit-durch-selbstkontrolle?p=all> (12.05.2016).

Beckendorf, Ingo (2005): Bulgarien: Neuer Ethik-Kodex für Journalisten. Online unter: <http://rsw.beck.de/CMS/?toc=MMR.ARC.200503&docid=140953> (13.05.2016).

Bolzen, Stefanie (2012): Wie Bulgariens Medien mit der Regierung klüngeln. Online unter: <http://www.welt.de/politik/ausland/article106632766/Wie-Bulgariens-Medien-mit-der-Regierung-kluengeln.html> (15.05.2016).

Bpb (o. J.): Medien – die vierte Gewalt? Online unter: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138737/medien> (16.05.2016).

Christova, Christiane/ Föger, Dirk (2008): Zur Situation der Medien in Bulgarien. Mit Blick auf deren zivilgesellschaftlichen Beitrag. Online unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13767-1522-2-30.pdf?100716170708 (13.05.2016).

Council of Europe (1950): Die Europäische Menschenrechtskonvention. Online unter: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (13.05.2016).

Demokratiezentrum Wien (o.J.): Zitate zu Europa. Online unter: http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/Bildung/Lernmodule/pdfs/zitate_europa_inkl_identitaet.pdf (30.01.2016).

Dimitrova, Svetla (2014): Media concentration and media ownership in Bulgaria. Online unter: <http://www.balcanicaucaso.org/eng/Areas/Bulgaria/Media-concentration-and-media-ownership-in-Bulgaria-156381n> (16.05.2016).

Europäische Union (EU) (2010): Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Online unter: http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf (12.05.2016).

Fachjournalist (2006): Printjournalismus in Polen. Online unter: http://www.fachjournalist.de/PDF-Dateien/2012/05/FJ_4_2009-Printjournalismus-in-Polen.pdf (15.05.2016).

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2016): Noch ein Rechtsstaat? EU leitet Verfassung gegen Polen ein. Online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/eu-leitet-verfahren-gegen-polen-ein-14012051.html> (28.01.2016).

Freedom House (2016): Freedom of the Press 2016. Online unter: https://freedomhouse.org/sites/default/files/FH_FT0P_2016Report_Final_04232016.pdf (13.05.2016).

Gillert, Sonja (2012): Wo die Meinungsfreiheit im Internet nicht zählt. Online unter: <http://www.welt.de/politik/ausland/article109519546/Wo-die-Meinungsfreiheit-im-Internet-nicht-zaehlt.html> (16.05.2016)

Haspel, Michael (2005): Menschenrechte. Eine Einführung. In: Der Bürger im Staat. 55. Jg., H. 1/2, S. 4-10.

Holtz- Bacha, Christina (2003): Wie die Freiheit messen? Wege und Probleme der empirischen Bewertung von Pressefreiheit. Online unter: http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-322-80449-5_20 (14.05.2016).

Institut für Medien- und Kommunikationspolitik (IFM) (2015a): Länderporträt Polen Online unter: <http://www.mediadb.eu/europa/polen.html> (16.05.01.2016).

Institut für Medien- und Kommunikationspolitik (IfM) (2015b): Länderporträt Bulgarien. Online unter: <http://www.mediadb.eu/europa/bulgarien.html> (15.05.2016).

Multimedia und Recht (MMR) (2016): Selbstregulierung und unabhängiger Pressevertrieb -- Garanten der Medienfreiheit in Ost-/Südosteuropa? Online unter: <http://rsw.beck.de/cms/main?docid=164884> (13.05.2016).

Konrad Adenauer Stiftung (KAS) (2014): Medienrecht und Selbstregulierung als Grundlagen der Pressefreiheit in Südosteuropa. Online unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_12437-1442-2-30.pdf?140320122235 (15.05.2016).

Praetor Intermedia (2016): Europäische Menschenrechtskonvention. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Online unter: <http://www.menschenrechtskonvention.eu/> (12.05.2016).

Pressfreedom EU (2016): Europäische Charta für Pressefreiheit. Online unter: <http://www.pressfreedom.eu/de/index.php> (14.05.2016).

Reding, Viviane (2011): Die fundamentale Bedeutung der Presse- und Medienfreiheit in der Europäischen Union. Rede auf der Jahrestagung des Verbandes Bayerischer Zeitungsverleger (VBZV). Brüssel.

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (UNRIC) (2016): Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Online unter: <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116> (18.05.2016).

Reporter ohne Grenzen (2016a): Rangliste der Pressefreiheit 2016. Online unter: https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Presse/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2016/Rangliste_der_Pressefreiheit_2016.pdf (20.05.2016).

Reporter ohne Grenzen (2016b): Rangliste der Pressefreiheit. Weltweite Entwicklungen im Überblick. Erosion des „Europäischen Modells“. Online unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2016/ueberblick/> (15.05.2016).

Reporter ohne Grenzen (2016c): Bulgarien. Online unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/bulgarien/> (20.01.2016).

Reporter ohne Grenzen (2016d): Polen. Online unter: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/polen/> (20.01.2016)

Spiegel, Der (2009): Europäische Konferenz: Chefredakteure unterzeichnen Charta für Pressefreiheit. Online unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/europaeische-konferenz-chefredakteure-unterzeichnen-charta-fuer-pressefreiheit-a-626790.html> (24.2.2016).

Süddeutsche (2011): “Europa braucht Dynamik”. Online unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/frankreichs-eu-minister-wauquiez-deutschland-darf-kein-altes-land-werden-1.1043455-3> (25.01.2016).

Uni Passau (2016): Atlas Medienfreiheit Osteuropa. Online unter: <https://wp.uni-passau.de/medienatlas-osteuropa/das-projekt/> (13.05.2016).

Vereinten Nationen (UN) (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (11.05.2016).

Verfassung der Republik Polen (1997): Online unter: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> (15.05.2016)

Weberling, Johannes/ Raabe, Katrin / Wojtas, Jacek [Hrsg.] (2007): Das Pressegesetz der Republik Polen. Berlin

Wollscheid, Marcel (2013): Pressefreiheit: Europas Sorgenkinder. Online unter: <http://www.treffpunkteuropa.de/Pressefreiheit-Europas-Sorgenkinder,05777> (28.01.2013).

Zeit (2015): Polens Parlament beschließt Einschränkung der Medienfreiheit. Online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-12/medienreform-polen-pis-oeffentlich-rechtliche-medien> (14.05.2016).

Die Autorinnen:



Nora Zacharias



Nina Jaxy

